

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

-----

VVG § 6 Abs. 3; Allg.Bedingungen f.d.KraftverkVers (AKB) § 7

Verletzt der Versicherungsnehmer wie im Falle der Verkehrs-  
unfallflucht bewußt eine elementare, dem Aufklärungsinter-  
esse aller Beteiligten dienende Verhaltensnorm, so verstößt  
er damit zugleich vorsätzlich gegen seine versicherungs-  
rechtliche Aufklärungspflicht.

BGH, Urt. v. 18. Februar 1970 - IV ZR 1005/68 - OLG Düsseldorf  
LG Düsseldorf

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 1005/68

## URTEIL

Verkündet am

18. Februar 1970  
B l e c h e r,  
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der A [REDACTED] Versicherung AG, K [REDACTED], R [REDACTED]  
Straße [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand Ludwig Theodor  
von Ra [REDACTED], Gerd H [REDACTED], Dr. Albert K [REDACTED],  
Dr. Karl-Heinz M [REDACTED], Rolf K [REDACTED], Dr. Hugo R [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Reinigungsunternehmer Fritz W [REDACTED],  
D [REDACTED], Mü [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Februar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31. Oktober 1967 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 16. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 7. Februar 1967 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

Von Rechts wegen

#### Tatbestand:

Der Kläger war als Halter eines Personenkraftwagens bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Am 8. Januar 1966 gegen 19.40 Uhr verursachte er einen Verkehrsunfall. Er kam auf der R[REDACTED]straße in D[REDACTED]-[REDACTED] mit dem Wagen ins Schleudern, streifte einen par-



kenden PKW und stieß mit einem entgegenkommenden Taxi zusammen. Es entstand Personen- und Sachschaden.

Der Kläger verließ sofort sein beschädigtes Fahrzeug und entfernte sich von der Unfallstelle. Gegen 22.30 Uhr meldete er sich auf dem Polizeirevier. Eine um 22.50 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Alkoholkonzentration von 1,04 ‰.

Der Kläger wurde wegen fahrlässiger Verkehrsgefährdung und Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe sowie wegen Verkehrsunfallflucht zu 300,- DM Geldstrafe verurteilt.

Die Beklagte hat dem Kläger den Versicherungsschutz entzogen, weil er den Unfallort verlassen und dadurch vorsätzlich seine Aufklärungspflicht (§ 7 I 2 AKB) verletzt habe. Sie hat zugleich angekündigt, daß sie den Kläger wegen ihrer Aufwendungen in vollem Umfange regreßpflichtig machen werde.

Der Kläger hat die Feststellung begehrt, daß ihm die Beklagte wegen des Schadensereignisses Versicherungsschutz gewähren müsse und daß sie nicht berechtigt sei, ihn auf Erstattung ihrer Aufwendungen in Anspruch zu nehmen. Er hat behauptet, er sei beim Verlassen der Unfallstelle nicht Herr seiner Entscheidungen und zu irgendwelchen Überlegungen außerstande gewesen. Er habe völlig unter dem Einfluß des genossenen Alkohols und der Schockwirkung des Unfalls gestanden, bei dem er überdies mit dem Kopf gegen die Windschutzscheibe gestoßen sei. Daher sei er zunächst planlos umhergeirrt. Dann habe er einen Freund aufgesucht, bei dem er verwirrt geredet und stumpf

dagesessen habe. Als er sich endlich seines Verhaltens bewußt geworden sei, habe er die Fahrzeugpapiere aus seiner Wohnung geholt und sich der Polizei gestellt. Eine vorsätzliche Verletzung der Aufklärungspflicht falle ihm unter diesen Umständen nicht zur Last.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat das Vorbringen des Klägers bestritten und behauptet, er habe nach dem Unfall folgerichtig und planmäßig gehandelt. Das sei aus seinen ins einzelne gehenden Angaben zu ersehen, die er vier Tage später bei seiner polizeilichen Vernehmung gemacht habe. Überdies habe der Kläger in der Schadenanzeige die Frage nach der genossenen Alkoholmenge falsch beantwortet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Die Beklagte erstrebt mit der Revision die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision mußte Erfolg haben.

Das Berufungsgericht ist ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß der Kläger durch das sofortige Verlassen der Unfallstelle die in § 7 I 2/2 AKB bestimmte Obliegenheit verletzt hat, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Die Wartepflicht des Klägers ist zutreffend schon deshalb bejaht worden, weil er sich zur

Feststellung des Blutalkoholgehalts hätte bereithalten müssen.

Rechtlich unbedenklich hat das Berufungsgericht weiter dargelegt, daß sich der Kläger trotz des genossenen Alkohols und eines in normalen Grenzen bleibenden Unfallschocks nicht in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand der Bewußtseinsstörung (§ 827 BGB) befunden hat, so daß seine Verantwortlichkeit nicht aus diesem Grunde ausgeschlossen war. Die Feststellung ist nach der Anhörung eines medizinischen Sachverständigen getroffen worden.

Endlich hat das Berufungsgericht nicht übersehen, daß mit der Bejahung der Zurechnungsfähigkeit des Klägers noch nicht über die Frage seines vorsätzlichen Handelns entschieden war. Es hat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung ausgeführt, daß eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung das Bewußtsein erfordert, gegen eine bestehende Verhaltensnorm zu verstossen. Es hat jedoch Bedenken gegen die auf eine Fiktion hinauslaufende Ansicht geäußert, bei einem Kraftfahrer sei heute das allgemeine Bewußtsein vorauszusetzen, im Versicherungsfall zur Unterstützung des Versicherers verpflichtet zu sein. Hinsichtlich des Klägers hat das Berufungsgericht jedenfalls die Überzeugung gewonnen, daß er sich infolge des genossenen Alkohols und des erlittenen Unfallschocks seiner Aufklärungspflicht gegenüber dem Versicherer unmittelbar nach dem Unfall nicht bewußt war. Das Berufungsgericht hat deshalb eine vorsätzliche Verletzung der Obliegenheit und damit ein hierauf gegründetes Recht der Beklagten zur Leistungsverweigerung verneint.

Die Feststellung, daß der Kläger beim Verlassen der Unfallstelle nicht an seine Pflichten gegenüber der Beklagten gedacht hat, ist für das Revisionsgericht bindend. Auf sie kam es jedoch nicht an. Sie ist nicht geeignet, den Vorsatz des Klägers auszuschließen.

Bei der Frage, worauf sich das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bei einer vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung erstrecken muß, ist zwischen speziell versicherungsrechtlichen und allgemein gültigen Verhaltensnormen zu unterscheiden. Liegt die Pflicht zu einem bestimmten Verhalten allein in dem Versicherungsverhältnis begründet, so kann ein vorsätzlicher Verstoß freilich nur bejaht werden, wenn der Versicherungsnehmer eine hinreichende Vorstellung davon hatte, wie er nach dem Vertragsinhalt eigentlich hätte handeln müssen. Lediglich auf die genaue Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen kommt es auch dann nicht an. Anders verhält es sich jedoch bei elementaren, allgemein bestehenden und bekannten Pflichten, die schlechthin verbindlich sind und deren Erfüllung auch nach dem Versicherungsvertrag vorausgesetzt wird. Verstößt der Versicherungsnehmer bewußt gegen eine solche Verhaltensnorm, so kommt es für seinen Vorsatz nicht auf die zusätzliche Vorstellung an, daß die Übertretung des Verbots nicht nur generell, sondern gerade und insbesondere dem Versicherer gegenüber unstatthaft ist.

Zu den grundlegenden, allgemein bekannten Verhaltensvorschriften gehört das Gebot, nach einem Verkehrsunfall die Unfallaufnahme durch die Polizei an Ort und Stelle abzuwarten. Zumindest jeder Kraftfahrer weiß, daß er so zur möglichst objektiven Aufklärung des Tatbestandes im Interesse aller Beteiligten beitragen muß. Entzieht er sich dieser elementaren Pflicht durch Unfallflucht, so erschwert oder vereitelt er damit die Aufklärung ganz allgemein. Daß er damit notwendig auch das vertraglich geschützte Aufklärungsinteresse des Versicherers verletzt, braucht sich der Versicherungsnehmer nicht noch besonders vorzustellen, um der vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung schuldig zu sein. Dem Berufungsgericht ist zuzugeben, daß nur wenige Kraftfahrer ein solches spezielles Bewußtsein im entscheidenden Augenblick haben werden. Wäre es zu fordern, so könnten im Ergebnis nur besonders sachkundige Kraftfahrer durch Verkehrsunfallflucht vorsätzlich gegen ihre Aufklärungspflicht verstoßen. Gerade diese Erwägung zeigt, daß es nicht richtig sein kann, bei einer Verletzung der für jeden Verursacher eines Unfalls evidenten Wartepflicht mehr als den allgemeinen Vorsatz zu verlangen, sich dadurch der im Interesse aller Beteiligten gebotenen Mitwirkung bei der Aufklärung des Tatbestandes zu entziehen.

Die allgemeine Kenntnis, nach einem Unfall die Unfallstelle nicht verlassen zu dürfen, setzt auch das Berufungsgericht bei jedem Kraftfahrer voraus. Nach den Feststellungen hat der Kläger diesem Verbot zuwidergehandelt, weil er befürchtete, wegen Trunkenheit am Steuer bestraft zu werden, und er sich deshalb der Feststellung des Blutalkoholgehalts entziehen wollte. Er befand sich

zur Tatzeit nicht in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit, die seine freie Willensbestimmung ausschloß. Unter diesen Umständen bestehen keine Zweifel, daß sich der Kläger der vorsätzlichen Verkehrsunfallflucht schuldig gemacht hat, wegen der er denn auch zu Strafe verurteilt worden ist. Damit steht nach dem Gesagten zugleich fest, daß er seine Aufklärungspflicht nach § 7 I 2/2 AKB vorsätzlich verletzt hat.

Die Beklagte ist auch berechtigt, sich wegen dieses Verstoßes auf ihre Leistungsfreiheit nach § 7 V AKB zu berufen. Das Verschulden des Klägers war weder gering, noch war sein Verhalten ungeeignet, die Interessen des Versicherers in ernster Weise zu gefährden (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 16. Januar 1970 - IV ZR 645/68 = VersR 1970, 241). Von einem nur leichten Versagen des Klägers, der unter dem Eindruck des angerichteten Schadens sofort die Unfallstelle verlassen hat, kann auch bei Berücksichtigung seines angetrunkenen Zustands nicht gesprochen werden. Die Beklagte lief Gefahr, bei der Regulierung des Schadens von unzutreffenden Voraussetzungen auszugehen, wenn die Alkoholbeeinflussung des Klägers im Dunkeln blieb. Hierdurch wurde ihr schutzwürdiges Interesse an einer möglichst wahrheitsgetreuen Aufklärung des Tatbestandes und damit an der Gewinnung einer verlässlichen Grundlage für die Abwicklung des Versicherungsfalls ernstlich in Frage gestellt. Ein krasses Mißverhältnis zwischen dem vorsätzlichen Verstoß des Klägers und dessen möglichen Folgen, das der Beklagten die Berufung auf ihre Leistungsfreiheit verwehren könnte, besteht demnach nicht.

Nach alledem mußte auf die Revision der Beklagten das Berufungsurteil aufgehoben und das klagabweisende Urteil des Landgerichts wiederhergestellt werden.

Dr. Hauß

Wüstenberg

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow